

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Friedrich Rath GmbH & Co. KG, Bahnweg 28, 74595 Langenburg zur Erhöhung der Gesamtlagermenge bei brennbaren Gasen von 199,4 t auf 291,9 t und bei oxidierend wirkenden Gasen von 0,5 t auf 1 t sowie der damit verbundenen Änderungen am Standort Glasholz 2, in 74595 Langenburg, Flurstück Nr. 976/2 und 979, auf Gemarkung Langenburg

1. Insbesondere werden folgende Änderungen von der Friedrich Rath GmbH & Co. KG beantragt:

- Erhöhung der Flaschenlagerkapazität von derzeit 7 t auf 70 t
- Umwidmung des oberirdischen Lagertanks 2,9 t für die Gasflaschenfüllung mit Flüssiggas als zusätzlicher Lagerbehälter für Treibgas
- Einlagerung eines erdgedeckten Lagertanks 62 m³ mit 28 t Inhalt für die Gasflaschenfüllung mit Flüssiggas
- Erhöhung der Flaschenlagermenge für brennbare technische Gase 500 kg auf 2 t
- Erhöhung der Flaschenlagermenge der oxidierend wirkenden Gase von 500 kg auf 1 t
- Einbau von 2 zusätzlichen elektronischen Füllwaagen in das Rollenband
- Ersatz der mechanischen Füllwaage für 33 kg-Flaschen gegen eine eichfähige elektronische Füllwaage
- Ersatz der mechanischen Füllwaage für Treibgas-Flaschen gegen eine eichfähige elektronische Füllwaage
- Verlegung der bestehenden Überstromeinheit nach außerhalb des Füllraumes und Erweiterung auf 4 Entleerungsplätze
- Anpassung der Verrohrung im Flaschenfüllraum zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen
- Bereinigung der Bestandsgenehmigung
- Ausweisung von Lagerflächen für leere Lagerbehälter bis 6.400 l, die zur Aufstellung bei Kunden bestimmt sind
- Ausweisung von Stellplätzen für 3 vorgefüllte Flüssiggastankwagen mit je 11 t Inhalt, die zur Ausfuhr für den nächsten Werktag vorgesehen sind

2. Für das Vorhaben wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 16 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und im Wesentlichen Nummer 9.1.1.1 des Anhangs I zur 4. BImSchV beantragt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

3. Der Antrag und die Antragsunterlagen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen

vom 03.01.2019 bis 04.02.2019 (je einschließlich)

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) Stadtverwaltung Langenburg, Hauptstraße 15, 74595 Langenburg, Zimmer 2, Erdgeschoss;
- b) Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.5 – Industrie/Kommunen, Schwerpunkt Anlagensicherheit), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.061;

4. Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: abteilung5@rps.bwl.de) **vom 03.01.2019 bis 18.02.2019** bei den auslegenden Stellen (Regierungspräsidium Stuttgart oder der Stadtverwaltung Langenburg) erhoben werden. Das Einwendungsschreiben muss unterschrieben sein und die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekanntgegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.
5. Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter www.rp-stuttgart.de und dort unter Abteilung 5, aktuelle Bekanntmachungen, bekanntgegeben.
Gegebenenfalls findet der **Erörterungstermin am Donnerstag, den 04.04.2019 um 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal Zimmer 22, 2. OG des Rathauses der Stadt Langenburg, Hauptstraße 15, 74595 Langenburg, statt. Im Erörterungstermin werden dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Das gilt auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) maßgebend.

Regierungspräsidium Stuttgart,
den 18.12.2018